

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Schalander in Zußdorf

vom 06.12.2016

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Zuständigkeit

- a) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Schalander“ in Zußdorf als gemeinsam betriebene öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wilhelmsdorf (nachfolgend die Gemeinde genannt) und des Fördervereins Dorfgemeinschaftshaus Zußdorf e. V. (nachfolgend der Förderverein genannt) und gilt für alle Nutzer verbindlich.
- b) Zuständig für die Regelungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung sind die Gemeinde und der Förderverein.
- c) Hauseigentümer des Saales und der Vereinsräume ist der Förderverein, Hauseigentümerin des Erweiterungsbaus ist die Gemeinde. Das Hausrecht obliegt dem Förderverein für seinen Gebäudeanteil und dem Bürgermeister für den Gebäudeanteil der Gemeinde und den jeweils beauftragten Personen. Die mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen sorgen im Auftrag der Gemeinde bzw. des Fördervereins für Ordnung und Sicherheit innerhalb des Gebäudes und der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangs-/Zufahrtswege.

2. Benutzer

- a) Der Saal des Dorfgemeinschaftshauses dient als öffentliche Einrichtung der Gemeinde vorwiegend dem kulturellen Leben der Ortschaft und der Gemeinde. Private Veranstaltungen können darin zugelassen werden.
- b) Der Erweiterungsbau steht auch den Sportvereinen der Gemeinde sowie dem Kindergarten entsprechend einem Belegungsplan zur Verfügung, soweit er nicht von der Gemeinde oder dem Förderverein für andere Zwecke benötigt wird. Den Belegungsplan für die Benutzung der Räume für den Sportbetrieb erstellt die Gemeinde in Abstimmung mit dem Förderverein und den gemeindlichen Vereinen. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Der Förderverein erstellt einen jährlichen Belegungsplan über die Veranstaltungen im Saal.
- c) Die Entscheidung über die Zulassung weiterer Veranstaltungen im Saal trifft der Förderverein in Abstimmung mit der Gemeinde. Bei mehreren Anmeldungen für einen Termin entscheidet im Regelfall die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Nutzer aus der Gemeinde haben ggf. Vorrang.
- d) Die Benutzer der Einrichtung unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und al-

len sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

- e) Die Gemeinde bzw. der Förderverein kann Vereine, Organisationen bzw. Personen von der Benutzung der Einrichtung ausschließen, wenn den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider gehandelt wird, besondere Anordnungen der Gemeinde bzw. des Fördervereins nicht beachtet werden oder die Einrichtung nicht für den genehmigten Zweck benutzt wird. Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde bzw. den Förderverein sind ausgeschlossen.

3. Nutzungsvereinbarung

Veranstaltungen im Saal sind frühzeitig beim Förderverein anzumelden. Dabei sind genaue Angaben über die Art und Dauer der Veranstaltung, die benötigten Räume, Auf- und Abbauezeiten und über eine evtl. beabsichtigte Bewirtung zu machen. Über die Nutzung des Saals wird eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Diese Benutzungsordnung wird dabei Vertragsbestandteil.

4. Benutzungsentgelte

- a) Die Nutzung der Räume für den Sportbetrieb für reine Sportveranstaltungen der gemeindlichen Sportvereine ist, ausgenommen für Zusatzleistungen, unentgeltlich. Die pauschalierte Entgeltregelung für die Hallennutzung der Sportvereine der Gemeinde bleibt davon unberührt.
- b) Für die Veranstaltungen nach Nr. 2 a) werden Nutzungsentgelte gem. dem als Anlage dieser Benutzungsordnung beigefügtem „Entgeltverzeichnis für das Dorfgemeinschaftshaus Schalander Zußdorf“ erhoben. Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Veranstalter. Die Entgelte werden nach Ende der Benutzung in Rechnung gestellt.
- c) Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde bzw. Förderverein nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er deswegen von der Nutzungsvereinbarung zurück, so hat er die der Gemeinde bzw. dem Förderverein bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen.

5. Sonstige Genehmigungen

- a) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich die notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
- b) Der Veranstalter im Saal ist dafür verantwortlich, dass die gewerbe-, sicherheits-, gesundheits- und steuerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Sperrstunde, die Vorschriften zum Schutze der Jugend, das Gaststättengesetz, die Gewerbeordnung, die Versammlungsstättenverordnung, das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie die Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen beachtet werden.

- c) Die Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter, der ggf. auch die entsprechenden GEMA-Gebühren trägt.

II. Benutzungsregeln

6. Hausordnung

Für das Dorfgemeinschaftshaus kann eine Hausordnung erlassen werden.

7. Zustand und Benutzung der Räume

- a) Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses und die darin befindlichen Gegenstände werden im bestehenden Zustand überlassen. Der Nutzer hat diese unverzüglich nach der Überlassung zu kontrollieren und offensichtliche Mängel unverzüglich der Gemeinde bzw. dem Förderverein anzuzeigen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Unterlässt der Nutzer die Anzeige, so gelten die Räume und das Inventar als mangelfrei überlassen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Kontrolle nicht erkennbar war.
- b) Die Übergabe der Küche und von technischen Einrichtungen sowie hierfür erforderliche Einweisungen sind vor Beginn einer Benutzung von der verantwortlichen Person des Nutzers schriftlich zu bestätigen.
- c) Räume und Inventar dürfen vom Nutzer nur zu der in der Vereinbarung genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- d) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen sind der Gemeinde bzw. dem Förderverein unverzüglich anzuzeigen.
- e) Der Nutzer ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde bzw. der Förderverein nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Nutzers selbst durchführen oder durchführen lassen.
- f) Nach Ende der Benutzung im Rahmen einer Veranstaltung erfolgt eine Abnahme der benutzten Räume, technischen Einrichtungen und Geräte. Darüber wird ein vom Nutzer gegengezeichnetes Abnahmeprotokoll gefertigt.
- g) In den Oster-, Pfingst-, Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Räume für den Sport- und Übungsbetrieb geschlossen. Ausnahmen müssen von der Gemeinde genehmigt werden.

8. Ordnungsvorschriften

- a) Der Nutzer hat der Gemeinde bzw. dem Förderverein einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Veranstaltung anwesend sein muss.
- b) Der Nutzer bzw. der von ihm benannte Verantwortliche hat für Ordnung in den Räumen zu sorgen. Die benutzten Räume, Küche und Sanitäranlagen sowie die Einrichtung und sonstige Gegenstände

sind pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Nägel, Haken o.ä. in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände geschlagen werden.

- c) Die Räume werden grundsätzlich ohne Bestuhlung übergeben. Stühle und Tische sind bei Bedarf jeweils mit besonderer Sorgfalt vom Nutzer selbst aufzustellen und nach der Veranstaltung in die dafür vorgesehenen Abstellräume zurückzubringen.
- d) Die Räume dürfen nicht verunreinigt werden; Papier und andere Abfälle gehören in die entsprechenden Behälter. Der Saal bzw. der Erweiterungsbau und sämtliche benutzten Nebenräume sind nach der Veranstaltung vom Nutzer besenrein sauber, Küche und Toiletten nass gereinigt zu übergeben. Andernfalls übernimmt die Gemeinde bzw. der Förderverein die Nachreinigung, wofür der Nutzer die anfallenden Kosten zu erstatten hat.
- e) Für die Müllentsorgung ist der Nutzer grundsätzlich selbst verantwortlich. Besondere Absprachen mit dem Beauftragten der Gemeinde bzw. des Fördervereins sind möglich.
- f) Die Küche darf auch zum Kochen verwendet werden. Diese ist mit Einrichtung nach der Veranstaltung vollständig gereinigt und unbeschädigt zu übergeben. Bei beschädigten und fehlenden Gegenständen hat der Nutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu übernehmen. Es darf kein Einweggeschirr verwendet werden.
- g) Die Technischen Einrichtungen und die Küchengeräte dürfen nur von hierfür ausgewiesenen Personen bedient werden. Die betreffenden Personen haben auf Verlangen ihre Einweisung in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Benutzung der Küche hat mindestens 1 Person, die bei der Veranstaltung in der Küche tätig ist, den Besitz einer gültigen Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen.
- h) Feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften sind genau einzuhalten. Danach ist die Besucherzahl bei Veranstaltungen im Saal auf 323 Personen, auf der Empore auf 48 Personen begrenzt. Der Nutzer hat durch geeignete Kontrollmaßnahmen Sorge zu tragen, dass die höchstzulässige Besucherzahl eingehalten wird und die Fluchtwege frei bleiben.
- Für bestimmte Veranstaltungen kann eine Brandwache erforderlich sein, hierüber entscheidet die Gemeinde bzw. der Förderverein. Die Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
- i) Für den Einsatz von notwendigen Ordnungs- und Polizeikräften sowie für die Bereitstellung eines evtl. erforderlichen Sanitätsdienstes hat der Nutzer selbst Sorge zu tragen. Bei einem öffentlichen Interesse, insbesondere bei größeren Veranstaltungen, kann die Gemeinde bzw. der Förderverein die entsprechende Bereitstellung verlangen.
- j) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde bzw. des Fördervereins angebracht werden. Sie dürfen nur

schwer entflammbar oder müssen Feuer hemmend imprägniert sein. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde und der Feuerwehr bzw. Feuerwache sind zu beachten.

- k) Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
- l) Das Rauchen ist in allen Räumen der öffentlichen Einrichtung untersagt.
- m) Es ist nicht erlaubt, Tiere mitzuführen.
- n) Der Betrieb des DGH ist so zu führen, dass in der Nachbarschaft nur Geräuschmissionen auftreten, deren Beurteilungspegel nach Maßgabe der Freizeitlärm-Richtlinie tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten (8 - 20 Uhr) 60 dB(A), tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten (6 - 8 Uhr und 20 - 22 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen 55 dB(A) und in der Nachtzeit (22 - 6 Uhr) 45 dB(A) nicht überschreiten. Einzelne Geräuschspitzen dürfen diesen Richtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Elektronisch verstärkte Darbietungen dürfen sowohl über die hauseigene Verstärkeranlage als auch über eigene Verstärkeranlagen einen Innenpegel von 90 dB(A) nicht überschreiten. Dies gilt auch für unverstärkte Musikdarbietungen, wie Blaskapellen.

9. Abstellen von Fahrzeugen

Fahrräder und Pkw dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Feuerwehrezufahrt ist freizuhalten. Der Nutzer hat für die Einhaltung dieser Regelungen und die Ordnung auf den Parkplätzen und Zugangs-/Zufahrtswegen zu sorgen.

10. Haftung für Schäden

- a) Die Gemeinde bzw. der Förderverein haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Gemeinde bzw. des Fördervereins für Kraftfahrzeuge, die auf den zugehörigen Parkplätzen abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- b) Für vom Nutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde bzw. der Förderverein keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumen.
- c) Die Gemeinde bzw. der Förderverein haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit der überlassenden Räume und des Inventars zurückzuführen sind.
- d) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- e) Für alle Schäden, die durch den Nutzer, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Räume entstehen, haftet der Nutzer. Er haftet der Gemeinde bzw. dem Förderverein insbesondere für alle über die übliche Abnutzung des Vertrags-

gegenstandes und der Zugangswege hinausgehenden Schäden. Die vom Nutzer insoweit zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde bzw. dem Förderverein auf seine Kosten behoben.

- f) Der Nutzer stellt die Gemeinde bzw. den Förderverein von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und Gegenstände der öffentlichen Einrichtungen und der Zugänge zu diesen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde bzw. dem Förderverein vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- g) Der Nutzer hat der Gemeinde bzw. dem Förderverein nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Daneben kann die Gemeinde bzw. der Förderverein auch Sicherheitsleistungen fordern.

11. Kündigung

- a) Die Gemeinde bzw. der Förderverein ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn
 - die Benutzung der Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen, für dringende Bedürfnisse der Feuerwehr oder aus sonstigen unvorhersehbaren Gründen nicht möglich ist;
 - die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet bzw. die Nebenpflichten (z.B. Sicherheitsleistungen) nicht fristgerecht erfüllt werden;
 - die für die Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder feuer- oder sonstige sicherheitsrelevante Auflagen nicht erfüllt sind;
 - über das Vermögen des Nutzers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels eines die Kosten des Verfahrens deckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - der Gemeinde bzw. dem Förderverein die Durchführung des Vertrages aus Gründen, die der Veranstalter zu verantworten hat, nicht zugemutet werden kann.
- b) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
- c) Kündigt die Gemeinde bzw. der Förderverein den Vertrag aus Gründen, die vom Nutzer zu vertreten sind, so sind alle Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche, gleich welcher Art, gegen die Gemeinde bzw. den Förderverein ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- d) Endet das Vertragsverhältnis durch eine berechtigte fristlose Kündigung der Gemeinde bzw. des Fördervereins aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, haftet der Nutzer für evtl. der Gemeinde bzw. dem Förderverein entstehende Schäden. Darüber hinaus trägt der Nutzer alle

der Gemeinde bzw. dem Förderverein bis zur fristlosen Kündigung bereits entstandenen Kosten.

- e) Der Nutzer kann ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat er die der Gemeinde bzw. dem Förderverein bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen.

12. Rückgabe

Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts oder der fristlosen Kündigung durch die Gemeinde bzw. den Förderverein ist der Nutzer zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde bzw. der Förderverein berechtigt, dies auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

III. Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb

13. Aufsicht

- a) Die Räume für den Sportbetrieb dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson betreten werden. Ausnahmen können zugelassen werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht der Verantwortlichen durchgeführt werden. Diese müssen die Räume als Letzte verlassen.
- b) Die Verantwortlichen haben für Ordnung in den Räumen für den Sportbetrieb zu sorgen. Sie sind verpflichtet,
- sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume, ihrer Einrichtungen und der Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen,
 - den Aufenthalt von Unberechtigten zu unterbinden
 - für eine ordnungsgemäße Benutzung zu sorgen und
 - nach der Benutzung die Geräteordnung wieder herzustellen.
- c) Nach Schluss der Übungsstunden haben die jeweiligen Verantwortlichen der Vereine und sonstigen Nutzer die Wasserhähne abzustellen, die Lichter auszuschalten und die Türen und Fenster zu schließen.
- d) Besondere Vorkommnisse und Schäden hat der Verantwortliche dem Hausmeister bzw. der Gemeinde oder dem Förderverein zu melden. Stellt er zu Beginn seiner Verantwortung einen bereits vorhandenen Schaden fest, so hat er dies zu melden. Der vorhergehende Verantwortliche hat dann diesen Schaden zu vertreten. Diese Vermutung ist widerlegbar.

14. Ordnungsvorschriften

- a) Beim Betreten der Räume für den Sportbetrieb müssen die Schuhe sauber sein. Sportflächen dürfen nur mit Turnschuhen mit abriebfesten Sohlen, die nicht zuvor auf der Straße getragen wurden, betreten werden.

- b) Die Räume für den Sportbetrieb dürfen nicht verunreinigt werden. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen.
- c) Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen erlaubt.
- d) Nach der Benutzung ist die Duschanlage abzustellen. Unnötiger Wasserverbrauch in den Duschräumen und Toiletten muss vermieden werden.

15. Behandlung der Räume und Geräte

- a) Sportgeräte sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Geräte, die nicht zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung stehen, sind unter Verschluss zu halten.
- b) Sportgeräte ohne Rollen dürfen nicht gezogen oder geschoben werden. Diese sind beim Transport entweder zu tragen oder mit einer Rutschunterlage zu versehen.

IV. Schlussbestimmungen

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wilhelmsdorf, Gerichtsstand ist Ravensburg.

18. In-Kraft-Treten

- a) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- b) Mit dem In-Kraft-Treten tritt eine bisher noch gültige Benutzungsordnung außer Kraft.

Wilhelmsdorf, 06.12.2016

Sandra Flucht
Bürgermeisterin